



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des ***,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Serwaty - Matthey - Link,
Tiergartenstraße 35, 54595 Prüm,

g e g e n

den Eifelkreis Bitburg-Prüm, vertreten durch den Landrat,
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg,

- Beklagter -

w e g e n Bestattungsrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 29. März 2022, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 20. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2021 verpflichtet, dem Kläger auf seinen Antrag vom 1. Februar 2021 eine Genehmigung zur Anlegung eines privaten Bestattungsortes für zwei Urnenbestattungen in der Hofkapelle auf seinem Grundstück in der Gemarkung ***, Flur ***, Flurstück *** zu erteilen.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, § 124a Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Tatbestand

Der Kläger begehrt eine Genehmigung zur Anlegung eines privaten Bestattungsortes in einer ihm gehörenden Hofkapelle.

Am 1. Februar 2021 teilte er dem Beklagten mit, dass er und seine Ehefrau nach ihrem Tod in der ihm gehörenden Hofkapelle, die sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite seines Wohnhauses befindet, beigesetzt werden möchten. Mit weiterem Schreiben vom 1. März 2021 begründete er seinen Antrag dahingehend, dass die *** gemeinsamen Kinder inzwischen weit außerhalb der Ortsgemeinde *** wohnten und sich daher nicht um die Grabpflege kümmern könnten. Die Familie besitze zwar auf dem etwa *** Meter entfernten kommunalen Friedhof eine Grabstätte, jedoch lehnten er und seine Ehefrau eine dortige Beisetzung ab. Er, der Kläger, wünsche stattdessen eine Beisetzung in einem Urnengrab in der *** errichteten und denkmalgeschützten Hofkapelle (vgl. ***), die sich nach einer aus eigenen Mitteln finanzierten Renovierung in gutem Zustand befinde. Zu der Kapelle bestehe ein besonderer persönlicher Bezug, da sein *** diese errichtet habe.

Mit Bescheid vom 20. April 2021, zugestellt am 27. April 2021, lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers ab. Zur Begründung führte er aus, Erd- und Feuerbestattungen seien außerhalb von gemeindlichen oder kirchlichen Friedhöfen regelmäßig verboten und lediglich für ganz besonders gelagerte Einzelfälle könne ausnahmsweise die Beisetzung auf einem privaten Bestattungsort erlaubt werden. Hierfür sei ein besonderes, qualifiziertes Bedürfnis bzw. Interesse, d.h.

besonders atypische Gegebenheiten oder Härtefälle erforderlich, in denen die Befolgung des Friedhofszwangs unzumutbar wäre. Hintergrund dieser Regelung sei eine in der Gesellschaft verbreitete Scheu vor dem Tod und seinen Erscheinungsformen. Außerdem könne die Totenruhe am besten auf Flächen sichergestellt werden, die diesem Zweck gewidmet seien und im Schutz der Allgemeinheit stünden. Besonders atypische Gegebenheiten lägen hier jedoch nicht vor. Der Wunsch, auf der eigenen Hofkapelle beigesetzt zu werden, zu der man einen besonderen Bezug habe, stelle keinen ausreichenden Grund dar. Die vom Kläger geltend gemachten Schwierigkeiten bei der Grabpflege beträfen viele Verstorbene und könnten daher nicht zur Annahme eines Einzelfalls führen. Zudem könne derartigen Schwierigkeiten durch ein mit einer Abdeckplatte versehenes Urnengrab oder ein Rasengrab Rechnung getragen werden. Mit Blick auf die kurze Entfernung des Gemeindefriedhofs von der Hofkapelle werde die Grabpflege bei Festhalten am Friedhofszwang nicht unzumutbar erschwert.

Hiergegen erhob der Kläger am 3. Mai 2021 Widerspruch und wiederholte sein bisheriges Vorbringen. Darüber hinaus machte er geltend, dass entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht vorlägen, zumal geplant sei, die Urnenbestattung dergestalt auszuführen, dass eine Bodenplatte/Fliese der Kapelle angehoben, die Urne dort beigesetzt und die Stelle wiederum mit einer Platte versiegelt werde.

Der Kreisrechtsausschuss des Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29. November 2021 zurück und vertiefte die Begründung des Ablehnungsbescheids vom 20. April 2021. Ergänzend gab er noch an, dass bei der Anerkennung einer Ausnahme keine großzügige Handhabung im Einzelfall angemessen sei, da sich ansonsten der Ausnahmecharakter der einschlägigen Vorschrift nicht aufrechterhalten ließe. Dadurch, dass die Kapelle direkt an einer öffentlichen Straße liegt, laufe eine Bestattung in dieser Kapelle dem vom Gesetzgeber gewollten Schutz der Bevölkerung vor Beunruhigung zuwider.

Mit der am 20. Dezember 2021 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er wiederholt sein bisheriges Vorbringen und macht darüber hinaus geltend, dass der Friedhofszwang in nahezu allen Staaten der Europäischen Union und in einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland inzwischen gelockert sei. Auch

in Rheinland-Pfalz seien heutzutage andere Bestattungsformen und -plätze wie etwa Friedwälder anerkannt, sodass insgesamt ein Wandel der Gesellschaft zu beobachten sei. Durch die Versagung der Genehmigung greife der Staat unzulässig in das private Verhältnis zwischen Hinterbliebenen und den Verstorbenen ein.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 20. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2021 zu verpflichten, ihm auf seinen Antrag vom 1. Februar 2021 eine Genehmigung zur Anlegung eines privaten Bestattungsplatzes für zwei Urnenbestattungen in der Hofkapelle auf seinem Grundstück in der Gemarkung ***, Flur ***, Flurstück *** zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Die Rechtslage in anderen Bundesländern oder gar anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sei nicht maßgeblich. Auch sei höchstrichterlich geklärt, dass der Friedhofszwang und die damit einhergehende Genehmigungspflichtigkeit eines privaten Bestattungsplatzes im Sinne eines repressiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt nicht verfassungswidrig sei.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den von den Beteiligten gewechselten Schriftsätzen und den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Unterlagen, die jeweils Gegenstand der Entscheidungsfindung waren. Außerdem wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die als Verpflichtungsklage statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Die Ablehnung des klägerischen Antrags vom 1. Februar 2021 durch den Bescheid des Beklagten vom 20. April 2021 in Gestalt des

Widerspruchsbescheids vom 29. November 2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) – VwGO –), denn dieser hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Genehmigung zur Anlegung eines privaten Bestattungsplatzes für zwei Urnenbestattungen in der ihm gehörenden Hofkapelle.

Nach der hier einschlägigen Fallvariante des § 4 Abs. 1 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (GVBl. 1983, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 341) – BestG – können private Bestattungsplätze nur angelegt werden, wenn ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse besteht und öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

1. Es bestehen keine Bedenken an der soeben zitierten Rechtsgrundlage mit Verfassungsrecht.

Aus der allgemeinen Bestattungspflicht (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 BestG) und den Vorschriften über zulässige Bestattungsplätze in §§ 1 ff. BestG ergibt sich der sog. Friedhofszwang, wonach Leichen grundsätzlich auf besonders hierzu gewidmeten Flächen zu bestatten sind. Bei der in § 4 Abs. 1 BestG geregelten Ausnahmegesamtheit handelt es sich folglich um ein repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, das die Errichtung von privaten Bestattungsplätzen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässt (OVG RP, Urteil vom 18. April 2012 – 7 A 10005/12.OVG –, ESOVGRP).

Das ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Zwar greift der Landesgesetzgeber hiermit in das aus der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) – GG –) abzuleitende Selbstbestimmungsrecht über postmortale Angelegenheiten ein, das auch die Befugnis umfasst, für die eigene Person den Ort und die Art der Beisetzung zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 1979 – 1 BvR

317/74 –, BVerfGE 50, 256-264, Rn. 24; BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1974 – VII C 36.72 –, BVerwGE 45, 224-235, Rn. 13; BayVGH, Urteil vom 31. Januar 2018 – 4 N 17.1197 –, Rn. 26, juris m.w.N.; Jürgen Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 11. Auflage 2016, Kapitel 4 Rn. 15). Dieser Eingriff ist jedoch durch legitime öffentliche Interessen und überragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Denn die allgemeine Handlungsfreiheit wird vom Grundgesetz nicht schrankenlos gewährleistet. Vielmehr muss der Einzelne sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des allgemein Zumutbaren geschaffen hat. Dabei steht es dem Gesetzgeber aufgrund seines weiten Gestaltungsspielraumes bei der zu regelnden Materie frei, sich grundsätzlich für den Friedhofszwang zu entscheiden und hierbei verschiedene Gründe zu berücksichtigen (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10. März 2016 – 2 LB 21/15 –, Rn. 33, juris m.w.N.). Von dieser Möglichkeit hat der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht. Durch den sog. Bestattungs- und Friedhofszwang verfolgt er einen legitimen Zweck, nämlich die Verhütung von Gefahren, die bei unterlassener oder nicht fachgerechter Bestattung entstehen können (vgl. hierzu ausführlich die untenstehenden Ausführungen). Diese Aufgabe gebietet, dass der Gesetzgeber die Fragen, wo und auf welche Weise verstorbene Personen bestattet werden, verbindlich regelt, die mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen einhergehenden Aufgaben als originär hoheitliche Aufgaben einordnet und öffentliche Hoheitsträger mit deren Erfüllung betraut (VG Karlsruhe, Urteil vom 11. Februar 2021 – 11 K 4297/20 –, Rn. 30, juris). Für diejenigen Fälle, in denen aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls eine Abweichung vom Friedhofszwang geboten ist, hat der Landesgesetzgeber in § 4 Abs. 1 BestG die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen vorgesehen, sodass das Selbstbestimmungsrecht über postmortale Angelegenheiten auch in derartigen Fallkonstellationen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 11. Februar 2021 a.a.O., Rn. 30; VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 17. Januar 2007 – 1 K 1433/06.NW –, ESOVGRP).

2. Durch die vom Kläger begehrte Anlegung eines privaten Bestattungsplatzes für zwei Urnenbestattungen werden keine öffentlichen Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BestG).

Das Bestattungsrecht ist dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen. Es zielt unter anderem darauf ab, Gefahren zu unterbinden, die bei einem unsachgemäßen bzw. unwürdigen Umgang mit den Leichnamen von Verstorbenen entstehen können (VG Karlsruhe, Urteil vom 11. Februar 2021 a.a.O., Rn. 30). Für die Annahme entgegenstehender öffentlicher Belange ist daher entscheidend, ob durch die vom Kläger begehrte Anlegung eines privaten Bestattungsplatzes derartige Gefahren hervorgerufen werden können. Solche Gefahren vermag die Kammer im hier zu entscheidenden Einzelfall jedoch nicht zu erkennen.

a. Zunächst wird Personen, die an der Hofkapelle des Klägers vorbeikommen, keine ständige Auseinandersetzung mit dem Tod zugemutet, die zu einer Beunruhigung oder gar psychischen Belastung in der Gesellschaft führen könnte.

Nach der amtlichen Begründung zu §§ 1 und 4 BestG (abgedruckt in Werther/Gripp, Friedhofs- und Bestattungsrecht in Rheinland-Pfalz, S. 4 und 10 f.) wollte der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber mit Rücksicht auf die allgemeinen Grund- und Wertvorstellungen der Bevölkerung erreichen, dass Bestattungen grundsätzlich auf Gemeinde- und kirchlichen Friedhöfen stattfinden (vgl. VG Trier, Urteil vom 11. Oktober 2011 – 1 K 990/11.TR –, ESOVGRP). Hintergrund ist, dass auch heutzutage zumindest in Teilen der Gesellschaft eine gewisse Scheu vor dem Tod und seinen Erscheinungsformen besteht (so bereits BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1974 a.a.O., Rn. 18), sodass es weiterhin dem allgemeinen sittlichen Empfinden entspricht, Tote auf besonders dafür gewidmeten Flächen zu bestatten (OVG RP, Urteil vom 18. April 2012 a.a.O.). Die Kammer geht zwar einerseits davon aus, dass derartige Anschauungen ihre Bedeutung auch angesichts des fortschreitenden gesellschaftlichen Wandels (dazu sogleich) nicht vollständig verloren haben. Andererseits kann nach Ansicht der Kammer nicht ernsthaft bestritten werden, dass die Auseinandersetzung mit dem Tod, insbesondere mit der Trauer der Hinterbliebenen, inzwischen immer mehr in die Öffentlichkeit getragen wird. So wird etwa in den sozialen Medien lange und viel getrauert und die Menschen sind zwischenzeitlich geneigter, ihre Trauer öffentlich auszudrücken. Auch im öffentlichen Raum finden sich neben Kreuzen an Straßenrändern immer häufiger Trauerbekundungen für Privatpersonen in Form von Andachtstellen mit Trauerlichtern und Kondolenzkarten. Dass der Tod ein Tabuthema darstelle, kann daher heute nicht mehr ernsthaft behauptet werden; vielmehr reden die Menschen

heutzutage sehr aufgeklärt über Sterben, Tod und Trauer (vgl. „Tod im Wandel“, Interview mit dem Bestattungsforscher Prof. Dr. Norbert Fischer vom 14. März 2018, abrufbar unter <https://www.allianz.de/themen/storys/tod-im-wandel/>). Auch wenn der Sterbeprozess durch die fortschreitende Professionalisierung und Institutionalisierung in diesem Bereich unsichtbarer geworden ist, hat etwa die Hospizbewegung maßgeblich dazu beigetragen, dass die Furcht vor einer Auseinandersetzung mit dem Tod bei vielen Menschen gewichen ist und der Tod langsam seinen Weg in die Öffentlichkeit gefunden hat (vgl. „Sterben: Willkommen zurück, lieber Tod“, Online-Artikel vom 28. März 2018, abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-03/tod-sterben-tabu-gesellschaft-trauer/komplettansicht>).

Dieser Wertewandel ist in vergangenen Entscheidungen des erkennenden Gerichts bereits angeklungen. So hat die erste Kammer in ihrem Urteil vom 11. Oktober 2011 a.a.O. darauf hingewiesen, dass sich mit Blick auf Fragen der Trauer- und Bestattungskultur seit Mitte der 70er Jahre, als das Bundesverwaltungs- und das Bundesverfassungsgericht zuletzt zu diesen Fragen Stellung bezogen haben, in der Gesellschaft ein Werte- und Bewusstseinswandel vollzogen hat (vgl. auch: Gaedke a.a.O., Abschnitt „Geschichte und Gegenwart“, Rn. 38).

Ausgehend von diesen festzustellenden gesellschaftlichen Entwicklungen kommt der Erwägung, die Gesellschaft sei vor einer ständigen Auseinandersetzung mit dem Tod zu schützen, da anderenfalls eine Beunruhigung oder sonstigen negative psychologische Ausstrahlungswirkungen zu befürchten seien, inzwischen ein weniger ausschlaggebendes Gewicht zu. Dieser Gesichtspunkt lässt, anders als noch im Zeitpunkt der bislang hierzu in Rheinland-Pfalz ergangenen Gerichtsentscheidungen (OVG RP, Urteil vom 18. April 2012 und VG Trier, Urteil vom 11. Oktober 2011, jeweils a.a.O.), nach Ansicht der Kammer die bislang vorherrschende, äußerst restriktive Auslegung der Ausnahmenvorschrift in § 4 Abs. 1 BestG nicht mehr zu. Vielmehr vermag dieser Gesichtspunkt – für sich gesehen – einen öffentlichen Belang, der zur Versagung der beantragten Anlegung eines privaten Bestattungsplatzes führt, nur dann zu begründen, wenn der Gesellschaft eine Auseinandersetzung mit dem Tod aufgedrängt wird, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht und auch angesichts der inzwischen offeneren gesellschaftlichen

Auseinandersetzung weiterhin die vom Gesetzgeber befürchtete Beunruhigung oder gar psychische Belastung der Bevölkerung befürchten lässt.

Davon kann im vorliegenden Fall allerdings keine Rede sein. Gegen eine zusätzliche Konfrontation von an der Hofkapelle vorbeikommenden Passanten mit dem Tod spricht bereits, dass nicht nur die Hofkapelle, sondern auch der wenige Meter entfernte kommunale Friedhof unmittelbar an der Durchfahrtsstraße des Ortes *** liegt. Zudem wird sich an der Außenseite der Kapelle kein Hinweis darauf befinden, dass dort Urnen bestattet sein werden. Diesen Umstand könnten allenfalls Personen bemerken, die die Hofkapelle aus freien Stücken betreten. Personen, die eine christliche (vorliegend wohl ungeweihte) Kapelle betreten, begeben sich jedoch ohnehin in eine Auseinandersetzung mit dem Überirdischen, zumal gerade das Christentum durch eine tiefe Auseinandersetzung mit dem Tod geprägt ist. Dass Besuchern der Kapelle in diesem Zusammenhang eine Beunruhigung droht, ist insoweit fernliegend.

b. Des Weiteren ist keine Beeinträchtigung der über Art. 1 Abs. 1 GG und § 1 Abs. 2 BestG geschützten Totenruhe zu erwarten.

Das Gebot der Totenruhe besagt, dass in den Leichnam oder in die Asche (vgl. hierzu OVG RP, Beschluss vom 4. Februar 2010 – 7 A 11390/09.OVG –, ESOVGRP) von Verstorbenen nicht unnötig eingegriffen werden darf und dass die sterblichen Überreste möglichst für einen längeren Zeitraum am Ort der Bestattung verbleiben sollen (BayVGH, Urteil vom 31. Januar 2018 a.a.O., Rn. 21 f.). Jedoch begründet die Totenruhe ungeachtet ihres Menschenwürdebezugs kein absolutes, unabänderliches Verbot jeglicher Störung, sondern muss mit dem Willen des Verstorbenen in Einklang gebracht werden (BayVGH a.a.O., Rn. 22 m.w.N.). Zudem ist eine nicht unerhebliche Ruhezeit im vorliegenden Fall dadurch gesichert, dass eine Umgestaltung oder gar Beseitigung der klägerischen Hofkapelle oder eines darin angelegten Bestattungsplatzes auch nach dem Tod des Klägers und seiner Ehefrau wegen der Unterschutzstellung als Kulturdenkmal nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) – DSchG – möglich ist und einer eigenen behördlichen Erlaubnis bedarf. Hiervon ausgehend geht die Kammer davon aus,

dass die in § 3 Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 1983 (GVBl. 1983, 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2020 (GVBl. S. 126) – BestattGDV – vorgesehene Mindestruhezeit von 15 Jahren eingehalten werden kann. Demzufolge ist nicht entscheidend, dass der Verbleib der Hofkapelle im Besitz der Familie des Klägers höchst zweifelhaft ist, zumal dieser selbst angeführt hat, dass keines seiner Kinder die Hofstelle übernehmen möchte (vgl. zu dieser Problematik: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10. März 2016 a.a.O., Rn. 36).

c. Ferner gehen von der vom Kläger geplanten Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Asche in einer Urne (vgl. § 8 Abs. 5 S. 3 BestG) keine gesundheitlichen Gefahren für die Allgemeinheit aus (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10. März 2016 a.a.O., Rn. 35).

d. Dem Antrag des Klägers kann auch nicht entgegengehalten werden, dass durch die Errichtung einer privaten Grabstelle möglicherweise das (dem Grunde nach legitime) Interesse der Ortsgemeinde *** beeinträchtigt wird, die laufenden Kosten des von ihr betriebenen und unterhaltenen Friedhofs durch eine entsprechende Auslastung der verfügbaren Grabstellen decken zu können (vgl. ausführlich zu diesem Gesichtspunkt: VG Karlsruhe, Urteil vom 11. Februar 2021 a.a.O., Rn. 34). Denn im Gegensatz zu der soeben zitierten Entscheidung plant der Kläger im vorliegenden Verfahren nicht die Herstellung mehrerer Begräbnisplätze zu gewerblichen Zwecken, sondern lediglich die Anlage eines privaten Bestattungsplatzes mit Kapazitäten für zwei Urnengräber. Dass gerade hierdurch ein kostendeckender Betrieb des kommunalen Friedhofs gefährdet werden könnte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

e. Dass die vom Kläger begehrte Bestattung in einer Hofkapelle von einigen Menschen als unüblich, ungewöhnlich oder gar unerwünscht empfunden werden könnte, ist demgegenüber nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen öffentliche Belange anzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1974 a.a.O., Rn. 19).

3. Zwar besitzt der Kläger unstreitig kein berechtigtes Bedürfnis (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BestG) an der Herstellung eines privaten Bestattungsplatzes, zumal sich der örtliche Friedhof der Ortsgemeinde *** in unmittelbarer Nähe zu seiner Hofkapelle

befindet und die Familie dort eine Familiengruft mit ausreichender Kapazität für zwei Urnengräber besitzt (vgl. hierzu: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10. März 2016 a.a.O., Rn. 38; VG Karlsruhe, Urteil vom 11. Februar 2021 a.a.O., Rn. 30 f.).

Demgegenüber ist ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Anlegung eines privaten Bestattungsplatzes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 BestG) gegeben. Der Begriff des berechtigten Interesses wird im BestG nicht legaldefiniert, ist jedoch schwächer als der soeben angesprochene Begriff des Bedürfnisses und setzt mithin keine auf zwingende Gründe zurückzuführende Notwendigkeit voraus (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 11. Februar 2021 a.a.O., Rn. 30 zum entsprechendes Landesrecht Baden-Württembergs). Mit Blick auf den vom rheinland-pfälzischen Landesgesetzgeber gewollten sog. Friedhofszwang (vgl. hierzu die obenstehenden Ausführungen) kann ein solches Interesse indes nur angenommen werden, wenn besondere Umstände im Einzelfall das Festhalten am Friedhofszwang als unnötig oder als unzumutbare Härte erscheinen lassen. Zu einer Umkehrung des im Gesetz angelegten Regel-/Ausnahmeverhältnisses darf es hierbei nicht kommen (VG Trier, Urteil vom 11. Oktober 2011 a.a.O., Rn. 20; Gaedke a.a.O., Kapitel 4 Rn. 20).

Ausgehend von diesem Maßstab ist im Fall des Klägers und seiner Ehefrau ein Festhalten am Friedhofszwang unnötig. Denn der Kläger verfügt mit seiner Hofkapelle über einen Ort, der für eine Urnenbeisetzung besonders geeignet ist und in der die Beisetzung – wie von ihm geplant – in angemessener und pietätvoller Weise durchgeführt werden kann. Zudem ergibt sich die fehlende Notwendigkeit eines Festhaltens am Friedhofszwang im vorliegenden Fall daraus, dass der Anlegung eines privaten Bestattungsplatzes ausweislich der obenstehenden Ausführungen keine öffentlichen Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Die Rechtsprechung hat in anderen Rechtsgebieten bereits geklärt, dass in der Regel kein Raum für eine ablehnende Entscheidung besteht, wenn eine Erlaubnis nur vorbehaltlich entgegenstehender öffentlicher Belange erteilt werden kann, sich eine Beeinträchtigung aller in Betracht kommender öffentlicher Belange jedoch – wie vorliegend – nicht feststellen lässt (so etwa zu § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch: Söfker, in: EZBK, 143. EL August 2021, § 35 Rn. 73 m.w.N. zur Rechtsprechung). Eine andere Betrachtungsweise würde zu einem im Ergebnis nicht mehr zu rechtfertigenden Eingriff in das hier betroffene Selbstbestimmungsrecht über postmortale Angelegenheiten führen.

Dieses Ergebnis führt schließlich nicht zu einer Umkehrung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses in Bezug auf die Zulassung privater Bestattungsplätze. Die Kammer verkennt insoweit nicht, dass im Kreisgebiet des Beklagten und auch sonst im ländlichen Raum des Landes Rheinland-Pfalz weitere Hofkapellen existieren, die sich potentiell für die Anlegung privater Bestattungsplätze eignen könnten. Jedoch ist für die Annahme eines Einzelfalls nicht erforderlich, dass kein einziger weiterer, vergleichbarer Fall denkbar ist. Außerdem geht die Kammer nicht davon aus, dass der vom Kläger geplanten Beisetzung in der Hofkapelle eine derartige Vorbildwirkung zukommen wird, dass der Ausnahmecharakter einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BestG insgesamt in Frage gestellt wird. Vielmehr handelt es sich vorliegend auch deshalb um einen Einzelfall, weil die Überprüfung aller in Betracht kommenden öffentlichen Belange ausnahmsweise ergeben hat, dass diese nicht beeinträchtigt sind, was in anderen Fällen keineswegs stets anzunehmen wäre. Insbesondere ist eine bewusste Umgehung des Friedhofszwangs durch die Neuerrichtung besonderer Orte für eine private Bestattung deshalb nicht zu befürchten, weil derartigen Orten regelmäßig eine Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzrecht fehlen würde.

Der Vollständigkeit halber ist abschließend noch darauf hinzuweisen, dass die vom Kläger geltend gemachte persönliche Verbundenheit zu der auf seinem Grundstück errichteten Hofkapelle für sich gesehen nicht ausreichen würde, um einen Ausnahmefall zu begründen (OVG RP, Urteil vom 18. April 2012 a.a.O.; VG Trier, Urteil vom 11. Oktober 2011 a.a.O.; Gaedke a.a.O., Kapitel 2 Rn. 50), zumal ein derartiger Wunsch und die besondere persönliche oder familiäre Verbundenheit bei jedem Grundstückseigentümer ebenso vorliegen können. Auch das zusätzlich in der mündlichen Verhandlung vom Kläger vorgebrachte Argument, im Fall einer Bestattung auf dem kommunalen Friedhof fielen zusätzliche Kosten wegen der Grabbpflege an, begründet aus sich heraus keinen besonderen Einzelfall (vgl. nur OVG RP, Urteil vom 18. April 2012 a.a.O.; VG Karlsruhe, Urteil vom 11. Februar 2021 a.a.O., Rn. 32).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 709 S. 1 und S. 2 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I

S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
– ZPO –.

Die Berufung war gemäß §§ 124a Abs. 1 S. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Es ist grundsätzlich bedeutsam, ob sich die Wertevorstellungen in der Gesellschaft seit Ergehen der letzten einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen in Rheinland-Pfalz dergestalt geändert haben, dass nunmehr aus verfassungsrechtlichen Gründen eine weniger restriktive Auslegung von § 4 Abs. 1 BestG geboten ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Beschluss

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren durch den Kläger wird für notwendig erklärt, § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO. Mangels erkennbarer juristischer Vorbildung war es dem Kläger angesichts der in dieser Entscheidung ersichtlichen, entscheidungserheblichen Rechtsfragen nicht zuzumuten, das Vorverfahren selbst zu führen (vgl. zum Maßstab: BVerwG, Beschluss vom 21. August 2018 – 2 A 6.15 –, Rn. 5, juris).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb **von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation als Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.
